

## Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung

### Vorbemerkungen

Der Bund hat gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 BauGB eine Ermächtigung zum Erlass von Planzeichen für die Bauleitplanung.

Es ist aber ebenso wichtig, auch im Sinne der "Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung", Planzeichen für die Landschaftsplanung möglichst einheitlich zu verwenden.

Aus diesem Grund werden einer eigenen, den naturschutzfachlichen Anforderungen folgenden Systematik Planzeichen für die beiden Ebenen der örtlichen Landschaftsplanung (flächendeckender Landschaftsplan und Grünordnungsplan) als Empfehlung dargestellt, um der erheblichen inhaltlich-methodischen Weiterentwicklung dieses Instruments in den letzten Jahren gerecht zu werden. Eine Anlehnung an die Planzeichen für die Bauleitplanung einschließlich nachrichtlicher Übernahmen wird wegen der Notwendigkeit einer vergleichenden Planlesbarkeit und der Integration von Landschaftsplänen in die Bauleitplanung als unerlässlich erachtet - die hier vorgeschlagenen Planzeichen stellen eine sinngemäße Entwicklung der in der Planzeichenverordnung festgesetzten Planzeichen dar.

Die vorherigen Ausgaben der "Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung" waren jeweils rasch vergriffen. Nachdrucke dieser Fassungen wären aufgrund neuer rechtlicher Regelungen im Naturschutz- und Baurecht nur mit erheblichem Überarbeitungsaufwand möglich. Deshalb wurde seitens des Bundesamtes für Naturschutz eine Fortschreibung auf der Sitzung des LANA-AK Landschaftsplanung im Juni 1997 angeregt.

Im Februar 1998 trat eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Ländervertretern, BDLA und BfN zusammen, die die Überarbeitung der Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung übernahm.

Die Arbeit wurde unter Beteiligung des LANA-AK Landschaftsplanung 1999 abgeschlossen.

### Erläuterungen

Der vorliegende Katalog "Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung" folgt einer eigenen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Systematik. Er unterscheidet:

1. Gebiete und Gebietsteile mit rechtlichen Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, einschließlich des Europäischen Netz Natura 2000
2. Flächen, Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
3. Grünflächen und Flächen, Zweckbestimmungen, Erfordernisse und Maßnahmen für die Erholung in Natur und Landschaft
4. Umgrenzungen und Abgrenzungen (Sonstige)
5. Darstellungen sonstiger Nutzungen

Abschnitt 1 unterscheidet bei entsprechender Notwendigkeit zwischen "rechtskräftig ausgewiesen" und "geplant" (durch Behörden oder Verbände vorgeschlagen oder im Landschaftsplanverfahren eingebracht). Analog können alle Planzeichen, bei denen eine Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Bestand und Planung besteht, durch geschlossene oder gestrichelte Linien dargestellt werden.

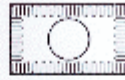
#### Differenzierung des Schutzstatusses

Schutzgebiete/Schutzobjekte:	rechtskräftig ausgewiesen <sup>(1)(4)</sup>	geplant <sup>(1)(2)(4)</sup>
• Naturschutzgebiet	⊙ N	⊙ N
• Nationalpark	NLP	NLP
• Landschaftsschutzgebiet	L	L
• Biosphärenreservat	BR	BR
• Naturpark	NP	NP
• Naturdenkmal	ND	ND
• Geschützter Landschaftsbestandteil	GLB	GLB

**1.6.2 Schutzgebiete und sonstige Einrichtungen zum Hochwasserschutz nach dem Wasserhaushaltsgesetz**

– Wasserschutzgebiete

schwarz/weiß



farbig



Blau dunkel

z.B.: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung



z.B.: Schutzgebiet für Oberflächengewässer



z.B.: Heilquellenschutzgebiet



– Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

schwarz/weiß



farbig



Blau dunkel

z.B.: Hochwasserrückhaltebecken



z.B.: Überschwemmungsgebiet



– Flächen mit Einschränkungen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs aus Gründen des Naturschutzes

schwarz/weiß



farbig



Blau hell

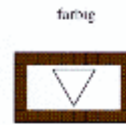
Die Planzeichen sind für den planerischen Teil einschließlich notwendiger nachrichtlicher Übernahmen (Entwicklungskarte) des Landschaftsplanes entwickelt worden und berücksichtigen die "Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung" der LANA.

Die Planzeichen sind so entwickelt worden, dass die Plandarstellung schwarz/weiß oder farbig von Hand und digital möglich ist.

**2.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soweit nicht 2.1, (Naturschutzfachl. Maßnahmen) (z.B. Flächen und Maßnahmen für den Biotopverbund und Bodenschutz)**

Flächen zum Schutz und zur Pflege

- flächenhaft



- linienhaft



- kleines Einzelobjekt



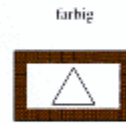
Braun dunkel

- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft



Flächen zur Entwicklung

- flächenhaft



- linienhaft



- kleines Einzelobjekt



Braun dunkel

- Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Maßnahmen sind durch Symbole oder Ziffern zu kennzeichnen und im Text näher zu erläutern

Der Katalog stellt ein Angebot für den Planer dar, Sachverhalte die im Landschaftsplan darzustellen sind, bzw. die darstellensnotwendig sind, mit entsprechenden Planzeichen kenntlich zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Aussagenfülle besonders bei Erfordernissen und Maßnahmen eine Planlesbarkeit nur durch Ziffern und/oder Symbole gewährleistet bleibt und deshalb Querverweise und Erläuterungen zum Text und Legendenteil notwendig sind.

Um das Angebot zu komplettieren besteht die Möglichkeit durch "auszuschließende Nutzungen..." entsprechende Planaussagen darzustellen.

#### 4 Umgrenzungen/Abgrenzungen

##### 4.1 Abgrenzung unterschiedlicher Ziel- und Zweckbestimmungen und Nutzungsarten, Abgrenzung unterschiedlicher Biotoptypen



##### 4.2 Bereiche die einer planerischen Vertiefung bedürfen



##### 4.3 Flächen die bestimmte geplante oder abschbare Nutzungsänderungen nicht erfahren sollen (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Bebauung, Erstaufforstung Windkraftanlagen)

- flächenhaft



- linienhaft



- kleines Einzelobjekt



auszuschließende Nutzungen (a) und Gründe (b) für den Nutzungsausschluß sind durch Symbole oder Ziffern zu kennzeichnen und im Text näher zu erläutern



Abschnitt Nr. 5 ist eine thematische Gliederung der sonstigen Nutzungen, die nach kartographischer Notwendigkeit ggf. nach der jeweils geltenden Planzeichenverordnung auf aggregierten Niveau dargestellt werden kann. Den Ländern bleibt es unbenommen, nach Bedarf weiter zu konkretisieren.

Die in diesem Landschaftsplanzeichen-Katalog aufgeführten Planzeichen sind keine abschließende Auflistung, sondern stellen ein Angebot möglicher Planzeichen dar.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Möglichkeiten in den Bundesländern kann es auch notwendig sein, Planzeichen sinnvoll daraus zu entwickeln.